

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 102. Geänderte Richtlinie zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Gemäß § 19a der Satzung erlassen das Rektorat und der Senat folgende Richtlinie:

### 1. Gültigkeitsbereich und Voraussetzungen

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen auf elektronischem Weg (Videokonferenzsystem, Lernplattform, o.ä.).
- 1.2. Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz ist eine geeignete Hard- und Software zu verwenden (z.B. WebEx), die folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
  - 1.2.1. während des gesamten Prüfungsverlaufes müssen die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein;
  - 1.2.2. die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- 1.3. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Hard- und Softwaresystems.
- 1.4. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen ist es auch zulässig, dass die oder der Studierende sowie zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission analog zu einer Präsenzprüfung an der Universität anwesend und die anderen Mitglieder der Prüfungskommission über das Videokonferenzsystem zugeschaltet sind.
- 1.5. Weitergehende Details, die diese Richtlinie ergänzen, können auch vom Dekan bzw. der Dekanin festgelegt werden.

### 2. Ablauf der Prüfung

- 2.1. Für die Festsetzung von Prüfungsterminen und für die Anmeldung zu Prüfungen sind die Bestimmungen der §§ 15–17 der Satzung maßgebend. Die Prüferinnen oder die Prüfer haben die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben. Das Recht von Studierenden mit Behinderung auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs 1 Z 12 UG) bleibt unberührt.
- 2.2. Bei mündlichen Prüfungen versendet die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine elektronische Einladung zur Videokonferenz an alle Beteiligten und startet die Sitzung.
- 2.3. Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des

Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierenden- ausweises in die Kamera. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage bzw. mit der Kenntnis- nahme der Prüfungsaufgaben ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

2.4. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben und die Studierenden darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus keine weiteren Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Es sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden oder den Studierenden vorzusehen, insbesondere ist die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission berechtigt:

2.4.1. einen Kameranachschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jeder- zeit vor und während der Prüfung zu verlangen;

2.4.2. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Stu- dierenden entfernt werden;

2.4.3. zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;

2.4.4. anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch Freigabe des Bildschirms, eine zweite Kamera oder einen Spie- gel) zu gewähren hat;

2.4.5. zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.

Die Maßnahmen gemäß Punkt 2.4. dürfen nicht zu Lasten der Prüfungszeit durchgeführt werden.

2.5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. bei nicht eigenständiger Erbringung der Prüfungsleistung ist gemäß § 19a Abs. 3 lit. e der Satzung die Prüfung abzubrechen und auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Wird die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. nicht eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung erst nach dem Ende der Prüfung festgestellt, ist die Prüfung negativ zu beurteilen, wenn eventuell korrekt erbrachte Prüfungs- teile für eine positive Beurteilung nicht ausreichen.

2.6. Die Teilnahme weiterer Personen (Zuhörer/innen) an mündlichen Prüfungen über das ver- wendete Videokonferenzsystem ist gestattet, aus organisatorischen Gründen ist eine vor- herige Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. Wenn und soweit es aus technischen Gründen erforder- lich erscheint, kann diese oder dieser die Anzahl weiterer teilnehmender Personen be- schränken. Jedenfalls hat die zur Prüfung antretende Person das Recht, zumindest eine weitere Person beizuziehen. Die Beiziehung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Mikrofon- und Kamerafunktion der Zuhörerinnen und Zuhörer sind zu deaktivieren.

2.7. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen sind dazu für die ab- schließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschal- tete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. per E-Mail oder Telefon) bekanntzugeben.

### 3. Abbruch von Prüfungen

- 3.1. Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audio-Ausfälle, etc.), hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist.
- 3.2. Bei einem Abbruch einer mündlichen Prüfung aufgrund von technischen Problemen ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden. Aufgrund von technischen Problemen abgebrochene schriftliche Prüfungen sind zur Gänze neu durchzuführen.
- 3.3. Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Universitätsgesetzes und der Satzung der Universität Salzburg (insbesondere § 19 Abs 4 der Satzung) anzuwenden.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung der Universität Salzburg, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- 4.2. Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg